

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 1 ff.), hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/ Sozialwissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/ Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidat*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie
 - grundlegendes, strukturiertes Wissen in den genannten Disziplinen beherrschen und mit zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen vertraut sind,

- grundlegende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
 - politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen beschreiben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
 - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,
 - elementare sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken sowie Ansätze interdisziplinärer Arbeit beherrschen,
 - über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung verfügen,
 - Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
 - lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können.
- (4) Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden darüber hinaus als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie/Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Informatik, Kunst, Musik, Psychologie, Sport.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul legt die fachwissenschaftlichen Grundlagen in Soziologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften. Durch den Besuch der Einführungsvorlesungen erlangen die Studierenden grundlegende Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Denk- und Argumentationsweisen. Sie haben einen Überblick über die Geschichte und die thematischen Felder der Disziplinen Soziologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften und sind in der Lage die Wechselwirkungen zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen Handeln und Strukturen an Beispielen zu konkretisieren und theoretische Konzepte anzuwenden und angemessen zu reflektieren. Damit bereiten die Veranstaltungen auf die weitere Beschäftigung mit fachwissenschaftlichen Themen vor.

Modul 2: Theoretische Grundlagen und Forschungsmethoden der Sozialwissenschaften (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden in diesem Modul in grundlegende (sozial-)wissenschaftliche Ansätze, Arbeitsweisen und Forschungsmethoden eingeführt. Neben den theoretischen Grundlagen der Sozialwissenschaften werden Grundlagen im quantitativen und qualitativen Forschungsparadigma gelegt. Dabei geht es um Ansätze der Datenerhebung, -sicherung und -interpretation, die jeweils an Beispielen aus der Forschungspraxis diskutiert werden.

Modul 3: Soziologie – Vertiefung (7 LP) (Pflichtmodul)

Im Vertiefungsmodul wird der Zusammenhang und das Zusammenspiel von gesellschaftlichen Strukturen und sozialem Handeln analysiert. Auf der Mikroebene werden die Wechselwirkungen zwischen Individuum und Gesellschaft ausgehend von Grundfragen der Sozialität behandelt. Themenbereiche sind hier unter anderem Rollen, Normen, Werte, Kommunikation und Interaktion. Makrosoziologisch führt das Modul in die Sozialstrukturanalyse ein. Hier geht es um die Wechselwirkungen von gesellschaftlichen Strukturen und sozialem Wandel; unter anderem im Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur, Familienformen, soziale Ungleichheiten oder die Themen Bildung und Beruf.

Modul 4: Politikwissenschaft I (4 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Grundbegriffe der politischen Systemforschung sowie die Methodik des Vergleichs politischer Systeme. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland bildet hierbei einen thematischen Schwerpunkt. Zusätzlich werden anwendungsbezogen grundlegende Herangehensweisen und Methoden der Politikwissenschaft sowie Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.

Modul 5: Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (15 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erlernen bzw. vertiefen fachspezifisches Grundlagenwissen in den Bereichen Mathematik und Statistik, damit sie erfolgreich die wirtschaftswissenschaftlichen Anteile des Faches „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ studieren können. Durch das Modul lernen die Studierenden betriebs- und volkswirtschaftliche Probleme in mathematische Modelle

abzubilden, diese dann mit Hilfe mathematischer Methoden zu lösen und die Ergebnisse in Ihrer Bedeutung für das ursprüngliche Problem zu interpretieren. Durch Anwendung von Verfahren der deskriptiven und induktiven Statistik sowie der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf konkrete Problemstellungen werden die Studierenden in die Lage versetzt, geeignete Daten zu erheben, aufzubereiten und im Hinblick auf betriebs- und volkswirtschaftliche Fragestellungen zu analysieren.

Modul 6: Wirtschaftstheorie (15 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul erfassen die Studierenden volkswirtschaftliche Zusammenhänge sowohl auf Basis einzelwirtschaftlichen Handelns als auch auf Basis gesamtwirtschaftlicher Theorien und Modelle.

Dabei erwerben die Studierenden u. a. grundlegendes systemisches Wissen über mikro-ökonomische Begrifflichkeiten und die Theorie von Märkten als Instrumente der Güterallokation sowie über wichtige makroökonomische Größen wie Produktion, Beschäftigung und Preisniveau und lernen einfache theoretische Modelle zur Beschreibung und Analyse ganzer Volkswirtschaften kennen.

Modul 7: Politikwissenschaft II (9 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden Kenntnisse über Inhalte und Arbeitsweisen der Politikwissenschaft mithilfe der exemplarischen Auseinandersetzung mit Themen aus verschiedenen politikwissenschaftlichen Teildisziplinen.

Modul 8: Didaktische Grundlagen (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Durch die Belegung des didaktischen Grundlagenmoduls wird die weitere Schwerpunktbildung des Studiengangs „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen festgelegt.

Modul 8w: Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung

Die Vorlesung „Ausgewählte ökonomische Fragestellungen aus didaktischer Perspektive“ greift einzelne, für die Schule relevante, Bereiche der Wirtschaftswissenschaften heraus. Daraus wird das notwendige Fachwissen herausgearbeitet und in Bezug auf die Möglichkeiten der didaktischen Reduktion und weiteren vermittlungswissenschaftlichen Aspekten analysiert. Das Seminar „Individuelle Förderung in wirtschaftswissenschaftlichen Lernprozessen“ ergänzt die Vorlesung, indem ausgewählte didaktische Themenfelder vertieft und diskutiert werden. Die Veranstaltung nutzt allgemeindidaktische Grundlagen, um auf deren Basis die betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalte übergreifend in didaktischer Hinsicht zu vermitteln und zu erschließen. Dabei werden die behandelten Großmethoden daraufhin untersucht, in wie fern sie dazu geeignet sind, Lernprozesse von Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern. Zudem werden die Gegenstandsbereiche der Didaktik, die didaktische Reduktion ökonomischer Inhalte, die Aufgaben der Ökonomischen Bildung sowie relevante Bestandteile der Unterrichtsplanung thematisiert.

Modul 8p/s: Didaktische Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Bildung

Die Vorlesung „Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften“ vermittelt grundlegende Ziele und Konzepte der sozialwissenschaftlichen Bildung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Unterrichtsfaches „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ an

Gymnasien und Gesamtschulen in NRW sowie in ihrer historischen Entwicklung.

Im Seminar „Medien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen Bildung“ werden Aspekte des unterrichtlichen Methoden- und Medieneinsatzes im Fach „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ auf Grundlage der fachdidaktischen Theorien und Modelle aus der Vorlesung vertieft und hinsichtlich des zukünftigen eigenen Unterrichts der Studierenden reflektiert. Die Studierenden erarbeiten dabei auch den Einsatz digitaler Medien und Methoden und erfahren so deren besondere Bedeutung.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zugangs- voraus- setzungen Modul	Zulassungs- voraus- setzungen Modulprüfung	LP
Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaf- ten	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 2: Theoretische Grundlagen und Forschungsmethoden der Sozialwissenschaften	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 3: Soziologie – Vertiefung	Modulprüfung	benotet	keine	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	7
Modul 4: Politikwissenschaft I	Modulprüfung	benotet	keine	keine	4
Modul 5: Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	2 Teilleistungen	benotet	keine	keine	15
Modul 6: Wirtschaftstheorie	2 Teilleistungen	benotet	keine	keine	15
Modul 7: Politikwissenschaft II	3 Teilleistungen	benotet	keine	keine	9
Modul 8: Didaktische Grundlagen	Modulprüfung	benotet	keine	Modul 8p/s: vorherige Teilnahme an den LV des Moduls; Modul 8w: 1 Studien- leistung	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Fakultätsräte der Fakultäten Sozialwissenschaften, Humanwissenschaften und Theologie sowie Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der jeweiligen Lehrperson der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer* eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine

Lehrveranstaltung zu wiederholen.

3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Wirtschaft- Politik/Sozialwissenschaften nach dem erfolgreichen Abschluss von Modul 1 sowie von mindestens drei weiteren Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Bachelorthesis ist das Modul "Didaktische Grundlagen" notwendige Voraussetzung. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften Geltung erlangt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom xx.xx.2023 und der Beschlüsse des Fakultätsrates Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom xx.xx.2023, des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom xx.xx.2023 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom xx.xx.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den ...

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer